



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 5

Vereinfachte Flurbereinigung Düste

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Düste sind Änderungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant. Durch die Änderungen werden die Maßnahmen der Wiedervernässung in der Düster Moorabfindung durch eine Genehmigungsplanung konkretisiert.

Gestaltungsmaßnahmen:

E.Nr. 669

Die Düster Moorabfindung ist Teil des Nördlichen Wietingsmoores (FFH-Gebiet 286 „Wietingsmoor“) und soll im Sinne der Managementplanung für das FFH Gebiet wiedervernässt werden. Vorgesehen ist die Anlage von Verwallungen inkl. Überläufe, die (Teil)Verfüllungen von Gräben, das Abschrägen von Handtorfstichkanten und eine technisch unterstützte Bewässerung über solar- oder windbetriebene Pumpen. Um die Wirkung der Maßnahmen zu untersuchen sind insgesamt 9 Pegelmessstellen für den Moorwasserhaushalt und zwei für den Grund- und Morrwasserhaushalt vorgesehen. Zum Freimachen des Baufeldes für die Baumaschinen, sind in einem ersten Schritt Gehölzbeseitigungen durchzuführen. (siehe Einzelentwurf E2).

Die Flächenverfügbarkeit ist bereits mit der Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren gegeben.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die Düster Moorabfindung ist Teil des FFH-Gebites 286 „Wietingsmoore“. Im Jahr 2020 wurde für dieses FFH Gebiet eine Managementplanung erarbeitet in der Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für Natura 2000-Schutzgegenstände benannt wurden (ab Seite 130). Dabei sind die Maßnahmen „Wiedervernässung“ und „Offenlanderhaltung und-erstellung“ im Wesentlichen als verpflichtende Maßnahmen für die betroffenen Funktionsräume benannt.

Die geplanten Maßnahmen dienen somit zur Zielerreichung im Sinne der Natura 2000-Gebietsentwicklung.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzes dar.